



## Kurz notiert

### Freiberg gedenkt der Opfer des 17. Juni

1953 kam es in der ehemaligen DDR zu zahlreichen Streiks, Protesten und Demonstrationen. Als „Aufstand des 17. Juni“ ging dieser Tag in die Geschichte ein.

Der Opfer dieses Aufstandes wird alljährlich gedacht, auch in Freiberg: Vertreter der Stadtverwaltung werden gemeinsam mit Mitgliedern der Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Bezirksgruppe Freiberg, am Sonnabend, 17. Juni, um 10 Uhr am Gedenkstein für die Opfer des Stalinismus auf dem Freiburger Donatsfriedhof einen Kranz niederlegen. Alle Freiburger sind aufgerufen, sich diesem Gedächtnis anzuschließen.

### Stammzellspender für Mittelsächsin gesucht

Die 20-jährige Nora aus Brand-Erbisdorf hat Blutkrebs. Eine Stammzellspende ist ihre einzige Überlebenschance. Bislang ist die weltweite Suche nach einem „genetischen Zwilling“ erfolglos. Wer gesund und zwischen 17 und 55 Jahre alt ist, kann helfen und sich am Sonntag, den 18. Juni 2017, in der Mensa der TU Freiberg, Agricolastr. 10, als potenzieller Stammzellspender bei der DKMS registrieren lassen.

Die DKMS ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die sich dem Kampf gegen Blutkrebs verschrieben hat. Sie wurde vor 25 Jahren in Deutschland von Dr. Peter Harf gegründet, dessen Ehefrau an den Folgen einer Leukämieerkrankung verstarb. Weltweit sind mehr als 7 Millionen Menschen als Lebensspender bei der DKMS registriert. Die Registrierung geht einfach und schnell: Nach dem Ausfüllen einer Einverständniserklärung werden dem Spender fünf Milliliter Blut abgenommen, damit dessen Gewebemerkmale im Labor bestimmt werden können. Spender, die sich bereits in der Vergangenheit bei einer Aktion registrieren ließen, müssen nicht erneut mitmachen. Einmal aufgenommene Daten stehen auch weiterhin weltweit für Patienten zur Verfügung.

Weitere Infos auf Facebook unter: [www.facebook.com/blutkrebs\\_wirft\\_mich\\_nicht\\_aus\\_dem\\_sattel](http://www.facebook.com/blutkrebs_wirft_mich_nicht_aus_dem_sattel)

### Asylkoordinatorin verlässt Stadt Freiberg



Asylkoordinatorin Rasha Nasr (kl. Foto) beendet ihre Tätigkeit bei der Stadt Freiberg. Sie scheidet aus eigenem Wunsch am 30. Juni aus ihrem Dienst, den sie im vergangenen Jahr am 1. Februar begonnen hat. Ihre Aufgaben übernimmt ab Juli Katrin Pilz, Sachgebietsleiterin Soziales. Seit 1. Mai steht der neue Integrationskoordinator des Landkreises Mittelsachsen, David Gäbel, ebenfalls als Ansprechpartner zum Thema Integration von Migranten zur Verfügung.

Oberbürgermeister Sven Krüger bedankt sich für das Engagement der gebürtigen Dresdnerin. Er hat Ende 2015, als die Flüchtlingssituation die Stadt Freiberg vor große Herausforderungen stellte, die Stelle eingerichtet. „Es war eine richtige und wichtige Entscheidung, Rasha Nasr als Netzwerkerin einzustellen. Sie war für Geflüchtete, Bürger und die Verwaltung eine wichtige und kompetente Ansprechpartnerin.“

Rasha Nasr war in verschiedenen Bereichen tätig. Das größte Arbeitsfeld in der Arbeit der Asylkoordinatorin war das der Netzwerkarbeit und Kommunikation. Sie hielt regelmäßig Bürgersprechstunden ab, stand allen Bürgern und Asylsuchenden für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Sie unterstützte und beriet den Oberbürgermeister in allen Belangen bezüglich der Themen Asyl und Integration. Neben der regelmäßigen Leitung der Koordinierungsgruppe Asyl und der Teilnahme an verschiedenen Konferenzen, Tagungen und Workshops war auch politische Bildung ein Thema in der Arbeit der Asylkoordinatorin. Auch bei der Ausarbeitung der mehrsprachigen Informationsbroschüre „WohnRatgeber“, angesiedelt beim Pilotprojekt „Einheit der Verschiedenen“, war Rasha Nasr beteiligt.

Nächstes Amtsblatt:  
30. Juni 2017

# „Drei-Brüder-Schacht“ erwacht aus Dornröschenschlaf

Sanierung des Schachts leistet wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz in Freiberg

Der „Drei-Brüder-Schacht“ ist wieder offen und befahrbar. Nach 2,5-jähriger Bauzeit ist die etwa 280 Meter tiefe Schachtröhre saniert und der direkte Zugang zum Rothschönberger Stolln möglich. Die Sanierungsmaßnahme war notwendig geworden, nachdem Hochwasser im August 2002 und Juni 2013 den Stolln massiv beschädigt hatte. Für die abgeschlossenen Arbeiten, die das Sächsische Oberbergamt beauftragte, wurden Mittel des Freistaates in Höhe von rund 5,6 Millionen Euro aufgewendet.

Der „Drei-Brüder-Schacht“ verfügt nun über eine Befahrungsanlage, mit der bei Bedarf Personen und Material transportiert werden können. Damit ist es möglich, den Stolln im Abschnitt zwischen Drei-Brüder-Schacht und Schacht „Reiche Zeche“ zu kontrollieren und instand zu setzen. „Der Stolln ist für den Hochwasserschutz in Freiberg von großer Bedeutung“, stellt Oberbürgermeister Sven Krüger fest. Über den Entwässerungsstolln können große Wassermengen unterhalb der Stadt abfließen. Dies ist im Jahr 2002 passiert, als das Hochwasser durch einen Tagebruch in Freiberg in den Stolln abfloss. Dadurch blieb die Stadt weitgehend von den Hochwasserschäden verschont. Bereits 1791 wurde begonnen, den Drei-Brüder-Schacht im Freiburger Revier zu teufen. Nachdem der Silberbergbau aufgrund des rapiden Silberpreis-Verfalls 1912 in Freiberg eingestellt worden war, entstand 1914 in

über 270 Metern Tiefe das erste Kavernenkraftwerk der Welt. Das unterirdische Wasserkraftwerk nutzte das abfließende Grubenwasser, um Strom zu erzeugen. Bis 1972 war es in Betrieb. Lange konnten die Maschinen im Turbinenraum erhalten werden, doch das Hochwasser von 2002 beschädigte sie schwer. Ein schwerer Schlag für den Förderverein Drei-Brüder-Schacht e. V. Er setzt sich seit den 1990er Jahren dafür ein, dieses einmalige Technikenkmal zu reaktivieren.

Die nun abgeschlossenen Sanierungsarbeiten des Sächsischen Oberbergamts im Drei-Brüder-Schacht lassen die Hoffnungen beim gleichnamigen Förderverein wieder keimen, dass irgendwann doch wieder Strom aus der Tiefe fließt. Denn der 2011 ausgezeichnete Verein kümmert sich seit langer Zeit um den Erhalt der bergbauhistorisch wertvollen Anlage, zu der das älteste Kavernenkraftwerk gehört. Mit der neuen Befahrungsanlage können die Turbinenräume endlich wieder erreicht werden. Dadurch könnten auch Reparaturarbeiten am Kraftwerk wieder ermöglicht werden.

Die Sanierung des Schachtes war Teil eines Konzeptes des Oberbergamtes, die Entwässerung des Grubengebäudes unter Freiberg über den Rothschönberger Stolln langfristig zu gewährleisten. Mit Ertüchtigung des Schachtes werden nun die Arbeiten im Zuge des Sanierungsprogramms zum Augsthochwasser 2002 abgeschlossen. Als zu-



Bereits im Mai: Steffen Schneider, Sachgebietsleiter Brandschutz, (vorne, re.) überreicht Maschinist Ingolf Lehmann (vorne li.) den Fahrzeugschlüssel des neuen Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20.

## Feuerwehr ist gut gerüstet

Zwei neue Fahrzeuge ab sofort in Freiberg im Einsatz

Noch besser für den Ernstfall gerüstet, ist ab sofort die Freiburger Feuerwehr: Gleich zwei neue Fahrzeuge stehen der Feuerwache seit Kurzem zur Verfügung – erst vor wenigen Tagen wurde ein Pickup als Mehrzweckfahrzeug übergeben, bereits im Mai das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20. Dieses gehört einer neuen Fahrzeuggeneration an und ist in seiner Bauart äußerst vielseitig für die breite Palette der Einsatzfälle einsetzbar: Zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und auch bei technischen Hilfeleistungen wird es zum Einsatz kommen.

Steffen Schneider, Sachgebietsleiter Brandschutz, freut sich über die innovativen Details des Fahrzeuges, die das Arbeiten erleichtern:

So können beispielsweise Geräte auf ausklappbaren Schwenkwänden gelagert werden. Weitere Vorteile bestehen darin, dass der Löschwasserbehälter des Fahrzeuges 2000 Liter Wasser fassen kann und für eine bedeutende höhere Beladung als andere Modelle ausgelegt ist. Die Kosten für das Fahrzeug belaufen sich auf 375.000 Euro (164.000 Euro vom Bundesland und Landkreis).

Insgesamt 16 Einsatzfahrzeuge stehen der Freiburger Feuerwehr zur Verfügung: Drei gehören zur Ortsfeuerwehr Freiberg, jeweils zwei nach Zug und Kleinwaltersdorf und neun Fahrzeuge stehen in der Feuerwache Freiberg bereit. Zwei Sonderfahrzeuge sind Katastrophenschutzfahrzeuge.

## Bau- und Betriebsausschuss

32. Sitzung am Donnerstag, 22.06.2017, um 16.30 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister  
02. Neubau der Grundschule „Georgius Agricola“, Agricolastr. 35 in 09599 Freiberg, Vergabe von Bauleistungen -

Los 04 – Erdarbeiten und Hangsicherung (Beschluss)

03. Sonstiges  
Sven Krüger  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

## Impressum

Herausgeber:  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister  
Sven Krüger  
Obermarkt 24,  
09599 Freiberg

Amtlicher Teil und Redaktion:  
Christian Möls, Pressesprecher der  
Stadt Freiberg V.i.S.d.P.  
Telefon: 03731/ 273 104  
Fax: 03731/ 273 73 104  
E-Mail: [pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.  
Satz: satzpunkt HÖNIG,  
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH,  
Meinholdstraße 2,  
01129 Dresden  
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,  
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz  
Auflagenhöhe: 25.000

Erscheinungsweise: monatlich, in der Regel freitags in der Woche vor der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.  
Alle Rechte beim Herausgeber.



Christian Tittel vom Förderverein Drei-Brüder-Schacht e.V., Oberbürgermeister Sven Krüger und Oberberghauptmann Prof. Dr. Bernhard Cramer (v.l.n.r.) unterzeichneten am 29. Mai auf dem Gelände des Drei-Brüder-Schachtes im Ortsteil Zug einen Vertrag zum Betrieb der Befahrungsanlage.  
Fotos: Christian Möls

ständige Behörde für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die aus dem Grubengebäude entstehen, verfügt das Oberbergamt mit dem sanierten Drei-Brüder-Schacht wieder über einen südlichen Zugang zum Stolln. „Damit können wir die Sicherheit in der Stadt vor Tagesbrüchen gerade bei starken Regen- oder Flutungsereignissen deutlich erhöhen“, er-

klärt Oberberghauptmann Prof. Dr. Bernhard Cramer.

Um den Betrieb der neu eingerichteten Befahrungsanlage zu regeln, unterzeichnete am 29. Mai Christian Tittel vom Förderverein Drei-Brüder-Schacht e.V., Oberbürgermeister Sven Krüger und Oberberghauptmann Prof. Dr. Bernhard Cramer einen Nutzungsvertrag.

## Anwohnerinformation zum Bergstadtfest

Mittelsachsens größtes Volksfest lockt vom 22. bis 25. Juni in die historische Freiburger Altstadt. Die Besucher des 32. Bergstadtfestes erwartet auf neun thematisch gestalteten Erlebniswelten ein facettenreiches Programm. Namhafte Künstler, Schlagstars sowie Folk-, Rock'n'Roll-, Dixieland- und Jazzmusiker sorgen auf neun Bühnen für Stimmung.

Auch in diesem Jahr wird es Altbewährtes, aber auch wieder Neues geben. Die Irische Bühne hat einen neuen Standplatz erhalten und erwartet Sie erstmalig auf der Kleinen Hornstraße zwischen Platz der Oktoberopfer und Erbsicherer Straße. Der Historische Markt wird auf der Erbsicherer Straße und der Kleinen Hornstraße ab Erbsicherer Straße bis Helmerplatz von der Agentur „Sündenfrei“ gestaltet. Das gemütliche Weindorf finden Sie wieder auf dem Schlossplatz und das Bierdorf auf dem Untermarkt. Die Schausteller erwarten Sie auf dem neuen Platz an der Ehernen Schlange.

Am Donnerstag, 22. Juni beginnt das Fest um 18.00 Uhr mit der offiziellen Eröffnung durch Oberbürgermeister Sven Krüger. Im Anschluss erfolgt die Krönung der 18. Freiburger Bergstadtkönigin. Zu den Höhepunkten zählen das Konzert mit Johannes Oerding Samstagabend auf dem Obermarkt und das Open-Air Konzert der Mittelsächsischen Philharmonie mit der Rock-Legende Dieter „Maschine“ Birr Sonntag, 20 Uhr. Die Bergparade läuft auf ihrer neuen Marschroute an allen Erlebniswelten vorbei und endet am Sonntagmittag auf dem Obermarkt zur traditionellen Aufwartung.

Mit dem traditionellen Höhenfeuerwerk über Freiberg am Sonntagabend endet das Bergstadtfest.

Erstmals gibt es einen Ansteck-Pin. Damit können sich Besucher freiwillig am Bergstadtfest beteiligen. Der Pin kostet 3 Euro. Es stehen zwei Motive zur Auswahl. Das Sammelmotiv des bergmännischen Pins ist 2017 der Zimmerling und soll in den Folgejahren variieren.

Das Amt für Kultur-Stadt-Marketing der Stadtverwaltung Freiberg will als Veranstalter das Bergstadtfest für alle Beteiligten so angenehm wie möglich gestalten. Dennoch wird es für Anwohner zu Einschränkungen im Verkehr sowie den Ruhezeiten kommen.

Einschränkungen im ruhenden sowie fließenden Verkehr werden nach derzeitigem Stand im Festgelände wie folgt bestehen:

- ab Sonntag, den 18.06.2017 auf der Ehernen Schlange (Parkplätze und Straßenbereich) und auf dem Parkplatz an der Bernhard-von-Cotta-Straße (Schausteller- und Wohnwagenstellplatz), die Parkplätze Geschwister-Scholl-Straße, an der Jakobikir-

che und an der Wasserturmstraße werden als Bewohnerparkplätze eingerichtet

- ab Dienstag, den 20.06.2017 auf dem Obermarkt (Umfahrung), dem Untermarkt (Durchfahrt vor Gerberpassage und die Straßenseite entlang des Stadt- und Bergbaumuseums), in der gesamten Burgstraße und den entsprechenden Querungen einschließlich der Änderung der Einbahnstraßenregelungen in diesen Bereichen, dem oberen Teilstück der Kesselgasse, der Akademiestraße (zwischen Burgstraße und Kaufhausgasse), einem Teilstück der Brennhausgasse Nähe Schlossplatz, Petriplatz Straßbereich von Haus-Nr. 1-7,

- ab Mittwoch, den 21.06.2017 auf dem Schlossplatz, dem Untermarkt und Petriplatz (Parkplatz) und Platz der Oktoberopfer ab Korngasse bis Erbsicherer Straße, ab Donnerstag, den 22.06.2017 auf dem Petriplatz (gesamter Bereich), Erbsicherer Straße (Bereich ab Fischerstraße bis Commerzbank), Weingasse, Fischerstraße, Akademiestraße (zwischen Kaufhausgasse und Nonnengasse), Brennhausgasse (vor Haus-Nr. 14) und Obermarkt (Durchfahrt in Richtung Weingasse), Vollsperrung der B 173 ab Donatsring bis Kreuzung Kornhaus, Heubnerstraße (Änderung Einbahnstraßenregelung), Kleine Hornstraße zwischen Erbsicherer Straße und Helmerplatz, Stollgasse in der Zeit von Donnerstag den 22.06.2017 ab 12 Uhr bis Montag den 26.06.2017 bis 01 Uhr (Änderung der Verkehrsführung), Poststraße

- ab Donnerstag, den 22.06.2017 ist die Befahrung der Kirchgasse nur außerhalb der Festöffnungszeiten möglich, am Sonntag, 25.06.2017 kommt es zu Einschränkungen wegen der Bergparade auf der Talstraße, der Pfarrgasse, dem Meißner Ring, der Straße Münzbachtal, der Terrassengasse, dem Bäckerhäuschen, der Wasserturmstraße, Erbsicherer Straße, Waisenhausstraße, dem Petriplatz und der Petersstraße. Entsprechende Umleitungen werden ausgeschildert.

**Bewohnerparkplätze**  
Für Bewohner mit Parkausweis werden Ausweichstellflächen auf dem Geschwister-Scholl-Parkplatz, auf dem umzäunten Gelände an der Wasserturmstraße (ehemals Nikotar) und an der Jakobikirche bereitgestellt. Diese sind gekennzeichnet mit und

**Lieferzeiten**  
Für die gesperrten Straßen besteht täglich von 6.00 bis 10.00 Uhr die Möglichkeit der Belieferung.  
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Freiberg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19.06.2017 bis 25.06.2017 in der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24, Büro des Oberbürgermeisters, Zimmer 201/202 zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freiberg, 12.06.2017




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

# Wenn Gedankenblitze die Nacht erhellen

## 7. Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft in der Universitätsstadt Freiberg



## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Universitätsstadt Freiberg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 04.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2017	2018
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	81.545.300 EUR	80.922.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	79.766.400 EUR	84.701.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.778.900 EUR	-3.779.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	1.778.900 EUR	-3.779.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	11.668.800 EUR	6.025.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.887.100 EUR	6.010.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-218.300 EUR	15.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	-218.300 EUR	15.000 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	1.778.900 EUR	-3.779.700 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-218.300 EUR	15.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.560.600 EUR	-3.764.700 EUR

	2017	2018
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.270.000 EUR	72.923.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.279.300 EUR	71.458.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	990.700 EUR	1.464.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.021.700 EUR	19.393.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.169.100 EUR	29.760.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.147.400 EUR	-10.367.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.156.700 EUR	-8.902.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.222.100 EUR	1.222.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.222.100 EUR	-1.222.100 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-11.378.800 EUR	-10.125.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 21.157.200 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.950.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 vom Hundert
Gewerbesteuer	430 vom Hundert

#### § 6

Die Stellenpläne werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

#### § 7

Der Umfang der im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt als erheblich, wenn er 50.000 € pro Einzelmaßnahme beträgt bzw. übersteigt. Diese Maßnahmen sind in einer Übersicht dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Freiberg, den 12.06.2017




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Von Rock'n'Roll der Gesteine, über phantastische Metalle und Fledermäuse auf dem Campus – die TU Bergakademie und die Unternehmen der Universitätsstadt Freiberg laden am Samstag, dem 17. Juni, zur 7. Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft ein.

Von 18 bis 24 Uhr können die Besucher Wissenschaft und Wirtschaft hautnah erleben und entdecken. In ShowVorlesungen, Live-Experimenten, Laborführungen oder Science Slam präsentieren die Institute der sechs Fakultäten und die Einrichtungen der TU ihre Themen – für jede Altersgruppe ist etwas dabei. Auf der Bühne vor dem Clemens-Winkler-Bau gibt es ein kulturelles Rahmenprogramm.

Die Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft findet an verschiedenen Orten der Stadt statt. Auf dem Campus Süd (Campusteil an der Leipziger Straße) wird gezeigt, wie Serviceroboter im Alltag, aber auch in der Forschung, eingesetzt werden. Auf einer Experimentalstraße im Clemens-Winkler-Bau laden chemische Versuche zum Staunen und Mitmachen ein. Höhepunkt ist die Experimentalvorlesung Chemie um 21 Uhr im großen Chemie-Hörsaal. Wissenschaftler und Studenten der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie nehmen kleine und große Besucher mit auf eine Reise in die bunte Welt der Werkstoffe. Unter Wasser geht es im Taucherturm mit den Tauchern des Scientific Diving Center, die die deutschlandweit einzigartige Ausbildung zum Wissenschaftstaucher anbieten. Und während

die Ingenieure erklären, woher die Energie kommt, zeigen Geowissenschaftler, wie die Rohstoffe der Erde sinnvoll und nachhaltig genutzt werden können.

Wer mehr über Freibergs Wirtschaft erfahren möchte, ist im Gewerbegebiet Nord-West gut aufgehoben. Auf dem Brauereigelände an der Leipziger Straße präsentieren sich von 16 bis 20 Uhr sieben ansässige Unternehmen – darunter die Freiburger Brauerei, Freiberg Instruments, Labor-Pilz, Franke Automobile GmbH & Co. KG sowie die Molkerei Hainichen-Freiberg. Bei Führungen durch die Produktionshallen, Labore und Ideenwerkstätten stellen die Unternehmen Chancen und Herausforderungen einer modernen Produktion vor und präsentieren, was die Wirtschaft unserer Universitätsstadt alles zu bieten hat.

Erstmals wird eine gemeinsame Wissenschafts- und Wirtschaftschallenge angeboten. Mit einer Stempelkarte ausgestattet können die Besucher am Wettbewerb teilnehmen. Wer mindestens drei Unternehmen und einen der sechs Info-Stände auf dem Campus besucht hat, nimmt an der Verlosung teil. Der Gewinn ist ein Wochenende mit einem gut ausgestatteten Wohnmobil.

Das Programm zur Nacht der Wissenschaft und Wirtschaft ist unter anderem in der Freiberg Information, im Souvenirhaus am Dom, in der terra mineralia und im Foyer des Universitätshauptgebäudes, Akademiestraße 6, erhältlich.  
<http://tu-freiberg.de/nacht-der-wissenschaft>

<b>Freiberger Brauhaus GmbH</b> Am Fürstenwald, Freiberg  Firmenstempel	<b>Molkerei Hainichen-Freiberg GmbH &amp; Co. KG</b> Leipziger Str. 48, Freiberg  Firmenstempel
<b>Freiberg Instruments</b> Delfter Str. 6, Freiberg  Firmenstempel	<b>Niese Caravan GmbH &amp; Co. KG</b> Leipziger Str. 50, Freiberg  Firmenstempel
<b>SCHKADE BüroTechnik</b> Clausthaler Str. 12, Freiberg  Firmenstempel	<b>Franke Automobile GmbH &amp; Co. KG</b> Leipziger Str. 54, Freiberg  Firmenstempel
<b>Labor-Pilz</b> Darmstädter Str. 8, Freiberg  Firmenstempel	<b>Technische Universität Bergakademie Freiberg</b> Den TU-Aufkleber gibt es an den Info-Ständen der Fakultäten  TU-Aufkleber

TEILNEHMER

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ Wohnort .....

### Und so funktioniert's!

Drei Unternehmen im Gewerbegebiet Nord-West sowie einen der sechs Info-Stände auf dem Campus der TU Bergakademie besuchen und einen Stempel abholen! Dann einfach bis 23 Uhr die Karte in den Sammelkasten an der Bühne vor dem Clemens-Winkler-Bau werfen und Daumen drücken, wenn wir ca. 23.30 Uhr den Gewinner ziehen! Als Hauptgewinn winkt ein Wochenende mit einem Wohnmobil – bestens bestückt von der Molkerei, der Brauerei, der Universität und den weiteren Partnern.

**Besichtigung der Unternehmen im Gewerbegebiet Nord-West, an der Leipziger Str.: 16 – 20 Uhr**  
**TU Bergakademie, Campus-Süd an der Leipziger Str.: 18 – 24 Uhr**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Polzeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Bergstadtfestes 2017 (Polzeiverordnung BSF 2017) vom 08.06.2017

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg hat folgende Verordnung erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 16.06.2017

*Sven Krüger*



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

### Polzeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Bergstadtfestes 2017 (Polzeiverordnung BSF 2017) vom 08.06.2017

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg folgende Polizeiverordnung:

#### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt vom 22.06.2017, 15.00 Uhr bis zum 26.06.2017, 2.00 Uhr.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt im Bereich der Stadt Freiberg für die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich der Zugangsbereiche.

Die Polizeiverordnung gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

- Obermarkt einschließlich Umfahrung,
- Schlossplatz einschließlich Straßen- und Parkbereich,
- Untermarkt einschließlich der Bereiche vor der Gerberpassage und dem Tee-Ei und der davor liegenden Straße sowie des Straßenbereichs entlang des Stadt- und Bergbaumuseums und des Domes sowie die Straßenbereiche Kirchgasse, Am Dom und Brennhausgasse,
- Parkplatz an der Ehernen Schlange einschließlich des Straßenbereichs ab der Einfahrt zum EDEKA-Einkaufsmarkt bis zur Kreuzung Hornstraße,
- Petriplatz,
- Petersstraße,
- Burgstraße,
- Erbsische Straße,
- Platz der Oktoberopfer einschließlich des Straßenbereichs zwischen Korngasse und Erbsische Straße,
- Kleine Hornstraße zwischen Erbsische Straße und Helmertplatz,
- Bundesstraße B 173 zwischen Helmertplatz und Platz der Oktoberopfer sowie
- Gelände Beethovenstraße 5 (PI-Haus)

(2) Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

#### § 3 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Festgelände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

(3) Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(4) Im Festgebiet sind Hunde an die Leine zu nehmen. Zudem müssen Hunde einen Maulkorb im Festgebiet tragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(5) Luftballone jeder Art und Form und ähnliche, zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.

(6) Den Anordnungen der Polizeibehörde, der durch die Stadtverwaltung Freiberg be-

auftragten Personen sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

#### § 4 Allgemeine Verbote

(1) Im Veranstaltungsgelände ist untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühergeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Plakatträger, Fahnen) und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen;
3. sich unter Einfluss von Alkohol oder Einwirkung berauschender Mittel aufzuhalten soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
4. Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind;
5. mit Gegenständen zu werfen;
6. ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschießen;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bühnen, Technikplätze, Werbetower, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. zu übersteigen;
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

(2) Darüber hinaus ist es im Geltungsbereich verboten:

1. Drucksachen oder sonstige Sachen aller Art außerhalb der von der Stadt Freiberg zugewiesenen Standplätze/Standflächen zu verteilen oder zu verbreiten;
2. Sammlungen aller Art, gleichgültig für welchen Zweck, durchzuführen;
3. außerhalb der zugewiesenen Standplätze/Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und Getränke zu verabreichen, Leistungen anzubieten, Bestellungen anzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten. Dies gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.
- 3) In der Nacht vom 22.06.2017 sind ab 24.00 Uhr, in der Nacht vom 23. zum 24.06.2017 sowie in der Nacht vom 24. auf den 25.06.2017 sind jeweils ab 02.00 Uhr sämtliche lärmintensiven Aktivitäten einzustellen, so dass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere musikalische Darbietungen jedweder Art. Am 25.06.2017 sind sämtliche Festaktivitäten bis 23.00 Uhr zu beenden.

#### § 4a Verbote zu besonderen Veranstaltungen

(1) Zu den Veranstaltungen auf dem Obermarkt am 24.06.2017 ist es von 16.00 bis 02.00 Uhr zudem verboten,

1. professionelle Film-, Video, und Tonbandgeräte (größere Geräte als handelsübliche Kompaktkameras) mit sich zu führen, zu benutzen oder zur Verwendung bereitzuhalten;
2. als Wurfgeschosse zu gebrauchende Gegenstände wie Parfümflaschen und Dosen mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen;
3. Tiere mit sich zuführen.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach (1) Nr. 1 sind ausweislich berechnete Personen von Presse und Fernsehen.

#### § 5 Verkaufs-, Verbringungs- und Ausbringungsverbote

(1) Für den Verkauf von Getränken in Glasflaschen gelten folgende Verbote:

1. Nicht ortsfeste Händler und Betreiber von Verkaufsständen mit Getränkeauschank dürfen Getränke in Glasflaschen nicht verkaufen.

Im Bereich des Weindorfes dürfen Getränke in Glasflaschen ausnahmsweise zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden.

2. Gaststätten mit fester Betriebsstätte im räumlichen Geltungsbereich ist der Ver-

kauf von Getränken in Glasflaschen mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf von Getränken in Glasflaschen zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.

3. Gewerbetreibende des Einzelhandels dürfen keine Getränke in Glasflaschen verkaufen.

Dieses Verbot gilt nicht:  
am Do, 22.06.2017 von 15.00 bis 19.00 Uhr, am Fr, 23.06.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr, am Sa, 24.06.2017 von 08.00 bis 14.00 Uhr am So, 25.06.2017 von 08.00 bis 18.00 Uhr.  
(2) Ferner ist es verboten, Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen. Dieses Verbot gilt nicht:  
am Do, 22.06.2017 von 15.00 bis 19.00 Uhr, am Fr, 23.06.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr, am Sa, 24.06.2017 von 08.00 bis 14.00 Uhr am So, 25.06.2017 von 08.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 6 Befahren des Festgeländes

(1) Das Befahren des Festgeländes ist mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, das Fahren mit Rollern, Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

Dies gilt auch für Fahrräder, das Fahren mit Rollern, Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.

(2) Generell zugelassen sind:

1. Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die in das Veranstaltungsgelände einfahren müssen,
2. Rollstühle und vergleichbare, nicht gefährlichen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge,
3. der Lieferverkehr innerhalb der ausgewiesenen Lieferzeiten (Do bis 12.00 Uhr, Fr 00.00 bis 10.00 Uhr, Sa 03.00 Uhr bis 10.00 Uhr, So 03.00 Uhr bis 10.00 Uhr und ab 23 Uhr).

(3) Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

#### § 7 Zulassung von Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 sind mit Ausnahme genehmigung nach § 46 StVO zulässig:

1. Die Einfahrt von teilnehmende Künstlerinnen und Künstler für den Zeitraum des Auftritts einschließlich einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit.
2. Das Befahren durch Fahrzeuge des Veranstalters, Havarie- und Logistikfahrzeuge entsprechend der Festlegungen der erteilten Genehmigung.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich im Festgelände und in den an das Festgelände angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere

Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,

2. entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr.1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereithält oder verteilt.

4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Festgelände erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,

6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 mit Gegenständen wirft,

8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,

9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder be- bzw. übersteigt,

10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet,

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Drucksachen oder sonstige Sachen aller Art verteilt oder verbreitet,

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sammlungen durchführt,

13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Waren aller Art verkauft, Speisen oder Getränke verabreicht, Leistungen anbietet, Bestellungen annimmt oder Vergnügungen veranstaltet,

14. entgegen § 4 Abs. 3 lärmintensive Aktivitäten vornimmt und die Nachtruhe der Anwohner stört,

15. entgegen § 4a Nr. 1 professionelle Film-, Video, und Tonbandgeräte (größere Geräte als handelsübliche Kompaktkameras) mit sich führt, benutzt oder zur Verwendung bereithält;

16. entgegen § 4a Nr. 2 als Wurfgeschosse zu gebrauchende Gegenstände wie Parfümflaschen und Dosen mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereithält oder verteilt;

17. entgegen § 4a Nr. 3 Tiere mit sich führt,

18. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 als nicht ortsfester Händler oder Betreiber von Verkaufsständen mit Getränkeauschank Getränke in Glasflaschen verkauft,

19. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 aus Gaststätten mit fester Betriebsstätte Getränke in Glasflaschen nicht nur zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft,

20. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 als Gewerbetreibender des Einzelhandels Getränke

in Glasflaschen außerhalb der festgelegten Zeiten verkauft,

21. entgegen § 5 Abs. 2 Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung außerhalb der festgelegten Zeiten verbringt,

22. entgegen § 6 Abs. 1 das Festgelände mit einem Fahrzeug befährt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 08.06.2017

*Sven Krüger*



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 08.06.2017

*Sven Krüger*



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Polizeiverordnung BSF 2017

